

Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §72a SGB VIII

Verfahren im Landkreis
Sigmaringen

Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §72a SGB VIII

1. Auflistung ihrer Tätigkeiten in der Jugendarbeit

Achten Sie bitte darauf, dass Sie diese Tätigkeiten möglichst konkret beschreiben. Es reicht nicht ausschließlich die Funktion (Jugendleiter, Übungsleiter o.ä.) zu betrachten, sondern die Inhalte der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und auch deren Alter ist ausschlaggebend.

Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §72a SGB VIII

2. Bewertung der Tätigkeiten anhand des Prüfschemas

Nehmen Sie sich bitte die Zeit, ein Prüfschema für jede Tätigkeit auszufüllen. Hier ist Teamarbeit sinnvoll. Am Ende entscheiden Sie, ob ein Führungszeugnis für diese Tätigkeit erforderlich ist oder nicht.

Das Prüfschema finden Sie auf der Homepage des Landkreises

Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §72a SGB VIII

3. Liste der führungzeugnisrelevanten Tätigkeiten

Erstellen Sie eine Liste der Tätigkeiten, für die Sie ein Führungszeugnis verlangen werden und schicken Sie diese an:

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Jugend
Frau Angelika Kaiserauer
Postfach 1462
72482 Sigmaringen
oder an angelika.kaiserauer@lrasig.de

Diese Liste wird Teil der Vereinbarung zwischen Ihrem Verein/Verband und dem Fachbereich Jugend sein.

Die Liste als ausfüllbare pdf-Datei finden Sie auf der Homepage des Landkreises

Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §72a SGB VIII

4. Vereinbarung wird durch Fachbereich Jugend erstellt und unterzeichnet

Der Fachbereich Jugend pflegt Ihre Tätigkeiten und Ihre Daten in die Mustervereinbarung des Landesjugendamts ein und schickt Ihnen diese 2-fach zu, unterzeichnet vom Fachbereichsleiter Jugend, Herrn Hubert Schatz.

Eine Mustervereinbarung des Landesjugendamts gem. §72a SGB VIII finden Sie auf der Homepage des Landkreises

Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §72a SGB VIII

5. Unterzeichnung der Vereinbarung durch Verein/Verband

Der verantwortliche Vorstand Ihres Vereins unterzeichnet ebenfalls und schickt eine Ausfertigung wieder an den Fachbereich Jugend zurück.

Damit ist die Vereinbarung geschlossen. Beide Partner haben eine von beiden Seiten unterzeichnete Vereinbarung.

Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §72a SGB VIII

6. Nachreichung von Tätigkeiten

Wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt in Ihrem Verein neue Tätigkeiten ergeben, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordern, melden Sie diese bitte nach. Die Liste dazu finden Sie auf der Homepage des Landkreises

Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §72a SGB VIII

7. Nachreichung Präventionskonzept

Sie verpflichten sich in der Vereinbarung mit dem Jugendamt auch, ein sogenanntes Präventions- und Schutzkonzept in ihrem Verein zu erarbeiten und zu etablieren. Dies sollte mindestens einen "Ehrenkodex" für alle Vereinsmitglieder, Verhaltensregeln für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die Benennung einer Vertrauensperson für den Kinderschutz und die Gewährleistung einer nachhaltigen Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter/innen enthalten. Sind diese Kriterien erfüllt ist der Verein berechtigt das Qualitätssiegel „Kinderschutz-na klar!“ in Form eines Logos zu führen (Nutzungsrecht vergibt der Landkreis nach Überprüfung der Kriterien)

Für die Erstellung eines Präventionskonzepts in Ihrem Verein brauchen sie evtl. noch Zeit.

In Absprache mit dem Fachbereich Jugend können Sie das Präventionskonzept Ihres Vereins/Verbands zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung hinzufügen.

Ein gutes Beispiel ist in der Broschüre des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der deutschen Sportjugend (dsj) zu finden.

Die Erzdiözese Freiburg, als ein Beispiel aus dem kirchlichen Bereich, hat eine Fülle von empfehlenswerten Materialien zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erstellt.

Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §72a SGB VIII

8. AnsprechpartnerInnen

Als Ansprechpartnerin für die Vereinbarungen und die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen steht Ihnen Angelika Kaiserauer zur Verfügung:
angelika.kaiserauer@lrasig.de , Tel: 07571/102-4272.

Für fachliche Fragen zur Umsetzung des §72a SGB VIII im Landkreis Sigmaringen stehen Ihnen Barbara Latzel und Dietmar Unterricker zur Verfügung:

- barbara.latzel@lrasig.de oder
- dietmar.unterricker@lrasig.de

Bitte kontaktieren Sie uns per Mail!

Ablauf zur Umsetzung des §72 a SGB VIII im Landkreis Sigmaringen

